

# Vereinsatzung

Maschinenraum e.V.

19.05.2021

## Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung .....	2
§ 2 Vereinszweck.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 6 Ausschluss und Sanktionen .....	3
§ 7 Beitrag .....	4
§ 8 Organe des Vereins.....	4
§ 9 Mitgliederversammlung .....	4
§ 10 Vorstand .....	5
§ 11 Finanzprüfer .....	6
§ 12 Auflösung des Vereins .....	6

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung**

(1) Der am 12.03.2021 gegründete Verein führt den Namen Maschinenraum. Die Gründung erfolgte in Duisburg und der Verein hat seinen Sitz in Duisburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Volksbildung sowie Kunst und Kultur vor allem in Bezug auf Informations- und Kommunikationstechnik sowie moderne und traditionelle Produktionsverfahren.

(2) Der Verein bietet hierfür Austausch und Weiterbildung zu diesen Themen sowie der zugrunde liegenden Technik, ihrem Einfluss auf unsere Gesellschaft und der daraus resultierenden sozialen Verantwortung.

(3) Konkret soll der Vereinszweck unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Veranstaltung und/oder Förderung von öffentlichen Treffen
- b) öffentliche Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere Aufklärung über Möglichkeiten, Risiken und Gefahren neuer Medien und Techniken, sowie Wahrung von Menschenrechten, Datenschutz sowie Verbraucherschutz
- c) Jugendarbeit und Erwachsenenbildung
- d) Zusammenarbeit mit öffentlichen sowie privaten Bildungseinrichtungen
- e) Kooperation mit gleich gesinnten Vereinigungen (z. B. Makerspace, Hackerspace, Hobbywerkstätten, Künstlergruppen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen)
- f) Durchführung technikbezogener und traditioneller Kunstprojekte und Hilfestellung beim Umgang mit den dazugehörigen Technologien
- g) Förderung des schöpferisch-kritischen Umgangs mit den verwendeten Technologien
- h) Bereitstellung von Räumen und Infrastruktur für Arbeit im Sinne des Satzungszwecks

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf ebenfalls keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Fördermitglieder sind passive Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder können neben natürlichen Personen auch gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Organisationen werden.

(3) Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung und der Zahlung der Aufnahmegebühr.

(4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Quartal bleibt hiervon unberührt. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

(7) Der Austritt wird durch Willenserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand vollzogen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen und sich an die Vereinsordnung zu halten.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre aktuelle E-Mail-Adresse sowie ihre postalische Anschrift anzugeben und bei Änderung diese dem Vereinsvorstand gegenüber umgehend mitzuteilen.

(4) Nur aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.

#### **§ 6 Ausschluss und Sanktionen**

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen oder anderweitig sanktioniert werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden oder anderweitig zu sanktionierendem Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm, auf dessen Verlangen in Textform, eine Anhörung gewähren.

(2) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss durch das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses des Vorstandes diesem gegenüber in Textform erklärt werden. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft bzw. bleibt die sonstige Sanktion aufrechterhalten.

## **§ 7 Beitrag**

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung der Beiträge kann der Vorstand im Einzelfall entscheiden, dass die Mitgliedschaft bis zur Entrichtung ruht.

(2) Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen unter anderem:

- a) die Genehmigung des Finanzberichtes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder
- d) die Bestellung von Finanzprüfern
- e) die Satzungsänderungen
- f) die Genehmigung der Beitrags- und Vereinsordnung
- g) die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen
- h) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) die Auflösung des Vereins

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Zur Wahrung der Frist reicht die Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift oder die Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben und die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand in Textform einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung aufgrund mangelnder Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, ist die darauffolgende, ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Die auf eine nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung folgende Versammlung findet innerhalb zwei Wochen nach der ursprünglichen Versammlung statt. Die Einberufung findet mindestens eine Woche im Voraus statt. Zur Wahrung der Frist reicht die Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift oder die Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit eine Zweidrittelmehrheit und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer

Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht durch zwingendes Recht eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.

(5) Jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaft nicht ruht und das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Stimmen können nicht übertragen werden.

(6) Bei der Mitgliederversammlung anwesende Gründungsmitglieder haben ein Vetorecht. Zur Durchsetzung des Vetos muss die einfache Mehrheit der Anwesenden Gründungsmitglieder zustimmen.

(7) Abstimmungen finden regelmäßig offen statt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Finanzprüfer. Jeder zu besetzenden Posten wird einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss allen Mitgliedern zugänglich gemacht und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden und dem Kassenwart.

(2) Bis zu 2 weitere Vorstandsmitglieder werden bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Vorstandssitzungen sind öffentlich und zu protokollieren.

(4) Zu Vorstandssitzungen muss eine Woche im Voraus geladen werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht eines einzelnen Vorstandsmitgliedes wird im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften und rechtlichen Verpflichtungen des Vereins in Höhe von mehr als 200 Euro je Einzelfall, bei Grundstücksgeschäften, Kreditaufnahmen und Erteilung von Bürgschaften generell verpflichtet ist, zuvor die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(7) Der Kassenwart überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang der Mitgliederversammlung, sowie den Finanzprüfern zur Prüfung zur Verfügung.

(8) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB freigestellt.

(9) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer ordentliches Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder dauernd an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen.

(10) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Damit auch nach Ablauf der Amtsdauer eine ordnungsgemäße gesetzliche Vertretung gesichert ist, bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

(11) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.

(12) Der Vorstand ist für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung zuständig. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 11 Finanzprüfer**

(1) Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung bis zu zwei Finanzprüfer. Der Auftrag der Finanzprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf zu prüfen und ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind. Nach Durchführung ihrer Prüfung informieren sie den Vorstand über ihr Prüfungsergebnis und erstatten im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

(2) Die Finanzprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(4) Die Finanzprüfer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an einen gemeinnützigen Verein, welcher es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst, Kultur und/oder Bildung zu verwenden hat. Dieser Verein wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.